

LANDGERICHT NÜRNBERG-FÜRTH

Geschäftsnummer: 3 O 9220/07



IM NAMEN DES VOLKES

Das Landgericht Nürnberg-Fürth, 3. Zivilkammer, erlässt durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rottmann, den Richter am Landgericht Husemann und den Richter am Landgericht Soldner

in Sachen

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt,

Tatbestand:

Die Parteien streiten um kartell- und lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche des Klägers.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein. Er betreibt im Stadtgebiet [REDACTED] eine Musikschule, die derzeit ca. 250 Schüler betreut. Die Schulungsräume des Klägers sind darauf ausgelegt, bis zu 650 Schüler zu unterrichten. Der Kläger finanziert sich ausschließlich über private Spendengelder und die von den Schülern gezahlten Honorare. Öffentliche Fördermittel, die vom Freistaat Bayern ab 1992 gezahlt wurden, erhält der Kläger seit 1999 nicht mehr. Um dies zu kompensieren, musste der Kläger seine Gebühren erhöhen. Im gleichen Zeitraum kam es zu einem Rückgang der Schülerzahl, die 1999 noch 500 und 2001 noch 378 betragen hatte, in den Folgejahren aber auf 300 (2006) und zuletzt auf 254 (2008) fiel.

Die beklagte Stadt [REDACTED] bietet in Form eines kommunalen Eigenbetriebs ebenfalls Dienstleistungen einer Musikschule an. Aufgabenstellung, Organisation und Finanzierung der Musikschule sind in einer "Satzung für die Städtische Musikschule [REDACTED] vom 02.02.1999 geregelt. Derzeit werden in der Musikschule der Beklagten ca. 1050 Schüler unterrichtet, weitere ca. 200 Interessenten konnten bislang nicht aufgenommen werden und befinden sich auf einer Warteliste.

Die Beklagte finanziert ihre Musikschule teilweise über Gebühren, die sie aufgrund einer Gebührensatzung 01.09.2005 erhebt. Diese sieht unter § 3 (1) Nr. 1-3 die folgenden Grundgebühren vor:

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen für

1. Grundfächer
Musikalische Früherziehung
Musikalische Grundausbildung
Elementarspielkreis
(Gruppen ab 6 Kinder)
45 Minuten € 193,20 (mtl. € 16,10)

2. Instrumental- und Vokalfächer
 - a) Gruppenunterricht
vier und mehr Schüler/innen
45 Minuten € 289,20 (mtl. € 24,10)
60 Minuten € 385,20 (mtl. € 32,10)
drei Schüler/innen
45 Minuten € 337,20 (mtl. € 28,10)
60 Minuten € 450,00 (mtl. € 37,50)
zwei Schüler/innen
45 Minuten € 441,60 (mtl. € 36,80)
 - b) Einzelunterricht
30 Minuten € 564,00 (mtl. € 47,00)
45 Minuten € 768,00 (mtl. € 64,00)
 - c) Studienvorbereitende Ausbildung
(Haupt- und Nebenfach je
45 Min. Einzelunterricht,
Theoriefach und Ensemble je 45 Min.) € 768,00 (mtl. € 64,00)
 - d) Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode
1./2. Jahr: 20. Min. Einzelunterricht,
zusätzlich 45 Min. Gruppenunterricht € 480,00 (mtl. € 40,00)
3./4. Jahr: 30 Min. Einzelunterricht,
zusätzlich 45 Min. Gruppenunterricht € 672,00 (mtl. € 56,00)

3. Ensembles, Kammermusik,
Spielkreise, Bands, Orchester,
Chöre, theoretische Fächer € 98,40 (mtl. € 8,20)

Bei Erwachsenen im Alter über 25 Jahren erhebt die Beklagte einen Zuschlag auf die Grundgebühren, der in den ersten drei Unterrichtsjahren 30%, im vierten Jahr 50% und ab dem fünften Jahr 70% beträgt (§ 3 (1) Nr. 7). § 7 der Gebührensatzung schließlich sieht Ermäßigungstatbestände, insbesondere für Geschwisterkinder (Abs. 1) und einkommensschwache Schüler (Abs. 3) vor. - Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von der Beklagten vorgelegte Gebührensatzung (Anlage B2) Bezug genommen.

Das Gebührenaufkommen beträgt jährlich etwa 532.000,00 EUR und deckt die Kosten des Musikschulbetriebs zu ca. 48 %. Daneben erhält die Beklagte vom Freistaat Bayern Fördergelder, über die weitere 9% der Kosten der Musikschule gedeckt sind. Soweit die Kosten nicht durch Gebühreneinnahmen und Fördergelder zu bestreiten sind, verwendet die Beklagte allgemeine Haushaltsmittel, die ihr in Form von Steuereinnahmen zufließen. Jährlich sind dies etwa 573.000,00 EUR.

Der Kläger trägt vor, die Musikschule der Beklagten würde vergleichbare Leistungen wesentlich billiger anbieten, als er selbst. So müsse der Kläger, um kostendeckend zu arbeiten, seinen Schülern für

musikalische Früherziehung, Grundausbildung in Gruppen (45 Minuten)	336,00 EUR
Ausbildung in den Hauptfächern, Unterricht in 2er oder 3er Gruppen (45 Minuten)	828,00 EUR
oder die Ausbildung im Ensemble	180,00 EUR

im Jahr berechnen. Damit lägen die Gebührensätze des Klägers um mehr als 40% über denen der Beklagten. Durch diese Preisunterbietung, die der Beklagten nur aufgrund einer massiven Subventionierung aus Steuermitteln möglich sei, sei der Fortbestand der Musikschule des Klägers ernsthaft gefährdet.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte verstoße durch die Preisunterbietungen sowohl gegen § 20 Abs. 4 GWB, als auch gegen § 4 Nr. 10 UWG. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften sei nicht alleine schon deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die Musikschule als einen sog. "Regiebetrieb" führt. Für das Kartellrecht ergebe sich dies ohne weiteres aus § 130 GWB, welcher die Geltung des Kartellrechts gerade auch für Unternehmen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, anordne. Im Übrigen sei maßgeblich, dass die Beklagte sich mit ihrer Musikschule aktiv am Wettbewerb beteilige und damit in Konkurrenz u.a. zum Kläger getreten sei. Damit müsse sie sich aber auch an den insoweit geltenden wettbewerbsrechtlichen Maßstäben messen lassen. Weiterhin sei die Beklagte gegenüber dem Kläger auf dem räumlich und sachlich relevanten Markt ein Mitbewerber mit überragender Marktmacht, da sie in Gestalt der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über weit überlegene Ressourcen verfüge. Diese Ressourcen setze sie gezielt dazu ein, um ihre Dienstleistungen unter den eigenen Selbstkosten anzubieten, wobei

sie in Bezug auf den Kläger mit Verdrängungsabsicht handle. Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, ihr obliegende Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge (Förderung der Kultur) wahrzunehmen. Die Beklagte müsse nämlich in jedem Fall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, der es erforderlich mache, dass sie bei ihren Maßnahmen auch die Funktionsfähigkeit des Marktes berücksichtige und von mehreren möglichen Maßnahmen diejenige ergreife, die den geringsten Eingriff in den Markt zur Folge hätte. Soweit es der Beklagten darum gehe, eine musikalische Ausbildung auch sozial schwachen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen, sei sie daher gehalten, dies im Wege von finanziellen Förderungsmaßnahmen zu tun, die nicht nur der Musikschule der Beklagten, sondern auch derjenigen des Klägers zugute kämen. Der von der Beklagten beschrittene Weg der subventionierten Preise sei nicht geeignet, das von der Beklagten verfolgte Ziel zu erreichen, da von den günstigen Preisen gerade auch die einkommensstärkeren Bevölkerungsschichten profitierten. In seiner Rechtsansicht sieht sich der Kläger auch durch das Subventionsverbot des Art. 87 EGV bestätigt, der zwar nicht unmittelbar anwendbar, dessen Rechtsgedanke aber bei der Auslegung von §§ 20 Abs. 4 GWB; 4 Nr. 10 UWG heranzuziehen sei.

Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagten wird es untersagt, für den Betrieb der städtischen Musikschule zusätzlich zu den dort erzielten Einnahmen allgemeine Haushaltsmittel aufzuwenden.

2. Hilfsweise wird beantragt, zu erkennen:

Der Beklagten wird es untersagt, die Leistungen der städtischen Musikschule zu Preisen anzubieten, die zu niedrig sind, um die der Beklagten durch den Betrieb der Städtischen Musikschule entstehenden Kosten zu decken.

3. Hilfsweise wird beantragt, zu erkennen:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte rechtswidrig handelt, wenn sie allgemeine Steuermittel dazu verwendet, Leistungen der Städtischen Musikschule zu Preisen anzubieten, die nicht ausreichen, um die Kosten des Betriebs der Städtischen Musikschule zu decken.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.208,45 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, es gäbe keine bzw. nur geringe Differenzen zwischen den Gebühren der Parteien. So würde der Kläger bspw. Schülern im Alter von 6-11 Jahren für Gruppenunterricht (45 Minuten) in Gruppen mit 3 Schülern mtl. 29,00 EUR und für Einzelunterricht (30 Minuten) mtl. 49,00 EUR berechnen. Diese Honorarsätze seien nahezu identisch mit den entsprechenden Gebühren der Beklagten.

In rechtlicher Hinsicht ist die Beklagte der Ansicht, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet ist, da die Beklagte ausschließlich im hoheitlichen Bereich tätig werde und daher kein Marktteilnehmer sei. Mit dem Betrieb ihrer Musikschule erfülle die Beklagte den durch Art. 83 der bay. Verfassung und durch Art. 57 Abs. 1 bay. GemO definierten staatlichen Auftrag, für eine umfassende Bildung v.a. der Jugend auch im musisch-künstlerischen Bereich zu sorgen. Dem trage die Gebührensatzung ihrer Musikschule dadurch Rechnung, dass sich die Gebührenhöhe auch nach sozialen Gesichtspunkten richtet. Die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften namentlich des GWB und des UWG seien auf die Beklagte daher nicht anwendbar. Abgesehen hiervon bestünde zwischen den Parteien aber auch kein Wettbewerbsverhältnis, da die Beklagte - anders als der Kläger - eine Musikschule

i.S.v. §§ 2-5 der bay. Musikschulverordnung betreibe. Die Musikschule der Beklagten erfülle damit wesentlich höhere qualitative Anforderungen, weshalb die beiden Institutionen nicht miteinander vergleichbar seien.

Der Kläger tritt der Auffassung, es handle sich vorliegend nicht um eine bürgerliche Rechtstreitigkeit, entgegen. Er bestreitet, dass seine Musikschule nicht die Anforderungen der bay. Sing- und MusikschulVO erfülle.

Die mündliche Verhandlung hat am 22.10.2008 stattgefunden. Beweise wurden nicht erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze, die vorgelegten Anlagen und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet, da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um eine bürgerliche Rechtstreitigkeit i.S.v. § 13 GVG handelt:

Die Abgrenzung der Rechtswegzuständigkeit richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch abgeleitet wird (vgl. Zöller/Gummer, ZPO, 25. Aufl., § 13 GVG Rdnr. 19). Der Kläger beanstandet die Art und Weise der Teilnahme der Beklagten am privatwirtschaftlichen Wettbewerb, nämlich das durch die Inanspruchnahme von allgemeinen Haushaltsmitteln ermöglichte dauerhafte Anbieten von Dienstleistungen unter den eigenen Selbstkosten. Insoweit steht die Beklagte zum Kläger weder in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung, noch ist diese Beziehung aus sonstigen Gründen als öffentlichrechtlich zu qualifizieren. Vielmehr unterliegt die Beklagte bei dem Betrieb ihrer Musikschule denselben Vorschriften, wie ihre privaten Wettbewerber, mithin insbesondere den §§ 20 GWG und 4 UWG. Es handelt sich danach um eine bürgerlichrechtliche Streitigkeit (vgl. OLG Frankfurt, NJW 1997, 2391).

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet, da die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht bestehen.

1. Im Hauptantrag beantragt der Kläger, es der Beklagten zu untersagen, für den Betrieb ihrer städtischen Musikschule zusätzlich zu den dort erzielten Einnahmen allgemeine Haushaltsmittel einzusetzen. Ein derartiges generelles Verbot, Steuergelder zur Finanzierung kommunaler Eigenbetriebe einzusetzen, lässt sich aber weder den einschlägigen kartellrechtlichen Vorschriften, noch dem UWG entnehmen.

1.1. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch lässt sich nicht aus dem Subventionsverbot des Art. 87 EGV herleiten, da diese Vorschrift auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar ist und ihre Verletzung außerdem nicht zu wettbewerbs- oder deliktsrechtlichen Unterlassungsansprüchen führen würde:

a) Nach Art. 87 EGV sind staatliche Beihilfen an Unternehmen unzulässig, soweit sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

aa) Die Vorschrift ist auf den vorliegenden Sachverhalt bereits deshalb nicht anzuwenden, weil eine spürbare Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nicht ersichtlich ist. Zwar ist ein Verstoß gegen Art. 87 EGV nicht alleine deshalb ausgeschlossen, weil die in Streit stehenden Zuwendungen einem Betrieb zugute kommen, der ausschließlich in einem kommunalen Umfeld, nämlich auf dem Gebiet der Stadt Bamberg tätig ist. Erforderlich wäre aber jedenfalls, dass durch die streitbefangenen Subventionen eine Marktsituation geschaffen wird, die Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten davon abhält, im Einzugsbereich der Stadt Bamberg ebenfalls die Dienstleistungen einer Musikschule zu erbringen. Hierzu ist wiederum nicht bereits eine rein hypothetische Möglichkeit ausreichend, sondern es müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die zumindest die Wahrscheinlichkeit begründen, dass Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten bereits damit begonnen haben, sich entsprechende Märkte im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu erschließen (vgl. EuGH, Urteil vom 24.07.2003, "*Altmark Trans*", Slg. 2006, I-7529-7568, Rn. 76-79). Die insoweit darlegungspflichtige Klagepartei hat hierzu nichts vorgetragen; offensichtlich geht sie selbst sogar davon aus, dass eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten nicht gegeben ist, da sie auf Seite 9 der Klageschrift (Bl. 9 d.A., vorletzter Absatz) vorträgt, dass das gemeinschaftsrechtliche Beihilferecht im vorliegenden Fall nicht unmittelbar einschlägig sei.

bb) Der Verbotstatbestand des Art. 87 EGV ist darüber hinaus aber auch deshalb nicht verletzt, weil es sich bei der Finanzierung der Musikschule der Beklagten durch Steuergelder nicht um "Beihilfen" i.S. jener Vorschrift handelt. Der EuGH unterscheidet nämlich zwischen Beihilfen, d.h. der Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen an ein Unternehmen, das diese Begünstigung unter normalen

Marktbedingungen nicht erhalten hätte, und Zuschüssen, die einen Ausgleich für Leistungen darstellen, die das begünstigte Unternehmen im gemeinwirtschaftlichen Interesse erbracht hat. Derartige Zuschüsse unterliegen dann nicht dem Verbot des Art. 87 EGV, wenn (1.) das begünstigte Unternehmen mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in klar definiertem Umfang betraut ist, (2.) die Parameter, anhand deren der finanzielle Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt sind, (3.) der Ausgleich nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu decken und (4.) die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage derjenigen Kosten bestimmt wird, die ein durchschnittliches Unternehmen bei der Erfüllung der fraglichen Aufgabe hätte (vgl. EuGH, a.a.O., Rn84 ff.).

Diese Kriterien sind im vorliegenden Fall vollständig erfüllt:

(1.) Die Aufgabenstellung der Städtischen Musikschule der Beklagten ist in der Musikschulensatzung vom 02.02.1999 (Anlage B1) klar definiert. Danach hat die Musikschule den Auftrag, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren zu führen, einen Beitrag zur sozialen Erziehung zu leisten und die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung zu schaffen (§ 2 der Satzung). Die Finanzierung hat über einen Eigenbeitrag zu erfolgen, wobei sozialen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen ist (§ 4 der Satzung). Damit hat die beklagte Gemeinde gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die nach Art. 83 Abs. 1 der bay. Verfassung als Teil der örtlichen Kulturpflege sowie der Volks- und Erwachsenenbildung in ihren eigenen Wirkungskreis fallen, in hierzu geeigneter Weise auf ihre Musikschule übertragen.

(2.) Bei ihrer Haushaltsplanung ist die Beklagte an die gesetzlichen Vorgaben der Art. 61ff. bay. GO gebunden. Sie hat daher insbesondere nach Art. 63; 64 bay. GO für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr entstehenden Erträge und anfallenden Aufwendungen enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein, und ist für die Haushaltsführung der Beklagten verbindlich (Art. 64 Abs. 3 bay. GO). Damit ist dem Erfordernis, dass die Parameter für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs zuvor objektiv und transparent aufgestellt sein müssen, Rechnung getragen.

(3.) Da die Beklagte ihrer Musikschule nur in dem Umfang Steuergelder zur Verfügung stellt, wie dies zum Ausgleich der anderweitig nicht gedeckten Kosten erforderlich ist, ist auch das dritte der oben dargestellten Kriterien erfüllt.

(4.) Schließlich hat die Klagepartei nicht vorgetragen, dass die Kosten der Musikschule der Beklagten die Kosten eines vergleichbaren Durchschnittsbetriebes übersteigen würden.

Somit handelt es sich bei der Subventionierung der Musikschule der Beklagten durch Steuergelder nicht um verbotene Beihilfen i.S.v. Art. 87 EGV, sondern um (erlaubte) Zuschüsse zum Ausgleich der Kosten, die der Musikschule durch die Wahrnehmung gemeinwirtschaftlicher Ausgaben entstehen.

b) Selbst wenn jedoch die Beklagte dadurch gegen Art. 87 EGV verstieße, dass sie ihrer Musikschule allgemeine Haushaltsmittel zur Verfügung stellt, könnte der Kläger hieraus gleichwohl keine Unterlassungsansprüche herleiten. Ein derartiger Anspruch ergibt sich nämlich weder aus der Norm des Art. 87 EGV selbst, noch handelt es sich hierbei um eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG oder um ein Schutzgesetz i.S.v. §§ 823, II; 1004 BGB. Die gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenvorschriften sind nämlich auf unmittelbare staatliche Leistungen beschränkt und sollen einen wirksamen Wettbewerb als wesentlichen Bestandteil der marktwirtschaftlichen Ordnung aufrechterhalten. Sie haben dagegen nicht die Funktion, die Gegebenheiten eines bestimmten Marktes festzulegen und gleiche Voraussetzungen für die auf diesem Markt tätigen Wettbewerber zu schaffen (so OLGR München 2003, 411, m.w.Nw.).

- 1.2. Das Verbot des Art. 82 EGV ist auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar, da die beanstandete Verhaltensweise der Beklagten nicht geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen. Dies ergibt sich ohne weitere aus den "Leitlinien der Kommission über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages" (2004/C 101/07). Unter Ziffer 3.2.6. (Rn. 97 ff.) heißt es dort:

"Erfasst eine marktbeherrschende Stellung nur einen Teil eines Mitgliedstaats, kann (...) als Orientierungshilfe die in Artikel 82 enthaltene Bedingung herangezogen werden, dass die marktbeherrschende Stellung einen wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes erfassen muss." (Rn 97).

"Wie im Falle von marktbeherrschenden Stellungen in einem gesamten Mitgliedstaat kann eine spürbare Beschränkung des Handels nicht vorliegen, wenn der Missbrauch örtlich beschränkt ist." (Rn. 99).

Es bedarf daher keiner näheren Prüfung, ob die Beklagte überhaupt ein marktbeherrschendes Unternehmen i.S.v. Art. 82 EGV ist, da ihre Marktmacht sich jedenfalls nur auf das Stadtgebiet [REDACTED] und damit auf einen unwesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes erstrecken würde. Selbiges gilt für den behaupteten Missbrauch, der ebenfalls örtlich auf das Gemeindegebiet der Beklagten beschränkt ist.

- 1.3. Auch unter dem Gesichtspunkt der Missbrauchskontrolle (§ 20 GWB) bzw. des Behinderungswettbewerbs (§ 4 Nr. 10 UWG) ist die Bezuschussung der Musikschule der Beklagten mit Steuergeldern nicht zu beanstanden:

Es ist allgemein anerkannt, dass der öffentlichen Hand die Teilnahme am öffentlichen Wettbewerb nicht ohne weiteres untersagt ist. Hieraus folgt aber, dass es ihr ohne das Hinzutreten einer missbräuchlichen oder unlauteren Verhaltensweise nicht verwehrt werden kann, auf die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in dem erforderlichen und angemessenen Umfang zurückzugreifen. Es ist daher grundsätzlich hinzunehmen, wenn die Beklagte auf Mittel des allgemeinen Steueraufkommens

zurückgreift, zumal dann, wenn sie - wie hier - ihr obliegende Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge wahrnimmt (so BGH GRUR 1987, 352 "*Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb*").

Der Hauptantrag, der auf eine generelle Untersagung der Verwendung von Steuermitteln für die Musikschule der Beklagten abzielt, war daher als unbegründet abzuweisen.

2. Aber auch mit ihren hilfsweise gestellten Klageanträgen zu 2. und 3. vermag die Klagepartei im Ergebnis nicht durchzudringen, weil auch insoweit die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht bestehen:
 - 2.1. Die Beklagte handelt nicht missbräuchlich i.S.v. § 20 Abs. 4 GWB, indem sie die Leistungen ihrer Musikschule unter den eigenen Selbstkosten anbietet:
 - a) Ein missbräuchliches Verhalten der Beklagten im kartellrechtlichen Sinne ist allerdings nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts hoheitlich tätig wird, und daher die Vorschriften des GWB auf den Betrieb ihrer Musikschule nicht anwendbar wären: Wie sich aus § 130 GWB ergibt, finden die kartellrechtlichen Vorschriften auch auf Unternehmen Anwendung, die von der öffentlichen Hand betrieben werden. Die öffentliche Hand kann daher ebenfalls "Unternehmen" i.S. des GWB sein. Bei der Beurteilung der Frage, ob dies der Fall ist, ist nach inzwischen einhelliger Auffassung zwischen der Leistungsbeziehung einerseits und der Wettbewerbsbeziehung andererseits zu unterscheiden. Im Verhältnis zwischen den Parteien, die sich auf der gleichen Marktstufe gegenüber stehen, kommt es daher nicht darauf an, ob die Beklagte die Rechtsverhältnisse mit den Schülern ihrer Musikschule öffentlich-, oder privatrechtlich ausgestaltet. Entscheidend ist vielmehr, dass sie ihre Leistungen neben anderen Unternehmen auf dem gleichen Markt anbietet, sich also in eine Konkurrenzsituation zu diesen Mitbewerbern begeben hat. Da es sich hier andererseits auch nicht um Leistungen handelt, für welche die Beklagte - bspw. durch die Anordnung eines Benutzungszwangs - das Wettbewerbsverhältnis einseitig öffentlich-rechtlich regeln könnte, findet auf die Rechtsbeziehung zwischen

den Parteien das GWB Anwendung (vgl. Götting in Loewenheim u.a., KartR, § 130 GWB, Rn. 5ff; 17).

b) Normadressat des § 20 Abs. 4 GWB wäre die Beklagte dann, wenn sie ein Unternehmen mit einer gegenüber dem Kläger überlegenen Marktmacht wäre. Die Klagepartei stellt hierzu ausschließlich auf die größere Schülerzahl und die Möglichkeit der Beklagten, allgemeine Haushaltsmittel (also insbesondere Steuergelder) in Anspruch zu nehmen, ab. Dies allerdings sind nur zwei von mehreren Kriterien, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen sind. Daneben käme es insbesondere auch auf die Marktanteile, die erzielten Umsätze bzw. Gewinne, den Umfang des Leistungsangebotes sowie die Zahl der Standorte beider Parteien an. Hierzu wurde klägerseits jedoch nichts vorgetragen, insbesondere wurde weder eine Definition des räumlich und sachlich relevanten Marktes vorgenommen, noch wurde die Wettbewerbssituation auf diesem Markt näher beschrieben. Der Kläger trägt auch zu seinem eigenen Unternehmen lediglich vor, dass diesem neben den Beitragseinnahmen nur Spendengelder zur Verfügung stünden, verhält sich jedoch nicht näher zu deren Höhe. Die Kammer sieht sich aus diesem Grunde außerstande, die relative Marktstärke der Beklagten abschließend zu beurteilen.

Im Ergebnis kann diese Frage allerdings dahinstehen, weil eine unbillige Behinderung des Klägers nicht festgestellt werden kann:

c) Die unbillige Behinderung wird nicht nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB vermutet, da der Kläger nicht ausreichend dargetan hat, dass die Beklagte gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis anbieten würde:

aa) Der Kläger übersieht zunächst, dass § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB ein Angebot von "gewerblichen Leistungen" unter Einstandspreis voraussetzt. Die Vorschrift ist damit nur auf Handelsunternehmen anwendbar, die nicht selbst Leistungen erbringen, sondern Leistungen Anderer vertreiben (vgl. Bechtold, GWB, 5. Aufl., § 20 Rn. 79; KG, Beschluss vom 12.07.2001, Az. W 6/01 Kart = WuW/E De-R 727). Die Beklagte, die durch ihre Musikschule Dienstleistungen in eigener Person anbietet, unterfällt dieser Vorschrift daher nicht.

bb) Darüber hinaus ist der Begriff des "Einstandspreises" i.S.v. § 20 Abs. 4, Satz 2 Nr. 2 GWB aber auch nicht gleichbedeutend mit "Selbstkosten", sondern umfasst lediglich den Preis einer Ware oder Dienstleistung abzgl. Rabatten, Skonti und umsatzbezogenen Vergütungen. Die Gemeinkosten des Unternehmens, im vorliegenden Fall also bspw. die Kosten für die Unterbringung der Musikschule, die Anschaffung von Musikinstrumenten und die stundenzahl-unabhängig zu zahlenden Löhne für Musiklehrer und andere Beschäftigte, haben bei der Ermittlung des Einstandspreises hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. Loewenheim in Loewenheim u.a., a.a.O., § 20 GWB, Rdn. 138). Es ist daher nicht ausreichend, wenn die Klagepartei lediglich vorträgt, die Beklagte habe bei einem Gesamtfinanzbedarf von 1,0 - 1,2 Mio. EUR Gebühreneinnahmen i.H.v. lediglich 532.000,00 EUR, arbeite also nicht kostendeckend. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen, den einzelnen von der Beklagten geforderten Gebührensätzen die tatsächlich für die betreffende Unterrichtseinheit anfallenden Kosten gegenüberzustellen. Dies tut die Klagepartei aber nicht, sondern sie legt ihrer Berechnung unterschiedslos alle Kosten, die der Beklagten durch den Betrieb ihrer Musikschule entstehen, zugrunde.

Auch der Vergleich einzelner Gebühren der Beklagten mit den entsprechenden Gebühren des Klägers führt insoweit nicht weiter. Einerseits stellt § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GWB nämlich nicht auf den marktüblichen Preis ab, sondern auf den eigenen Einstandspreis des marktstarken Unternehmens. Andererseits ist die Klagepartei für die Richtigkeit ihrer auf Seite 4 der Klageschrift vorgenommenen Preisgegenüberstellung aber auch beweisfällig geblieben. Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 20.10.2008 (Seite 5; Bl. 51 d.A.) den diesbezüglichen Sachvortrag des Klägers nämlich bestritten und einen Auszug aus der Gebührentabelle des Klägers vorgelegt (Anlage B3). Hieraus ergibt sich, dass beim Kläger bspw. Gruppenunterricht in der Vergleichsgruppe der 12-18 jährigen zwischen 34,00 EUR und 44,00 EUR monatlich, mithin zwischen 408,00 EUR und 528,00 EUR jährlich kostet. Für ihre hiervon abweichende Behauptung, der Preis läge in der betreffenden Tarifgruppe bei 828,00 EUR, hat die Klagepartei ebenso wie für ihre übrigen Preisangaben, keinen Beweis angeboten.

d) Es kommt daher auf die konkrete Feststellung einer unbilligen Behinderung des Klägers an, die für den streitgegenständlichen Sachverhalt aber nicht getroffen werden kann:

Ob ein bestimmtes Verhalten "unbillig" i.S.v. § 20 Abs. 4 GWB ist, hat die Kammer durch Abwägung der Interessen aller Beteiligten unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung des GWB zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Beklagte auch beim Betrieb ihrer Musikschule an den öffentlich-rechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden ist und auf die Funktionsfähigkeit des Marktes Rücksicht nehmen muss. Sie darf daher nur solche die übrigen Marktteilnehmer belastende Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, das angestrebte Ziel, nämlich das sozialverträgliche Angebot einer musikalischen Ausbildung, überhaupt zu erreichen. Von mehreren gleichermaßen geeigneten Maßnahmen hat sie weiterhin diejenige auszuwählen, die den geringsten Eingriff in den Markt zur Folge hat, und schließlich dürfen angestrebtes Ziel und Schwere des Eingriffs in den Markt auch nicht außer Verhältnis zueinander stehen. Die Kammer kann jedoch nicht feststellen, dass dieser Grundsatz im vorliegenden Fall verletzt wäre.

aa) Die Beklagte trägt vor, sie wolle eine bestimmten qualitativen Ansprüchen genügende musikalische Erziehung breiten Bevölkerungsschichten, also auch sozial schwachen Bürgern, zugänglich machen. Zu diesem Zweck betreibe sie eine eigene Musikschule, die an die Anforderungen der bayerischen Musikschulverordnung angepasst sei, und erhebe für deren Leistungen Gebühren, die auf die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Leistungsempfänger Rücksicht nähmen.

Diese Zielsetzung ist nach Auffassung der Kammer nicht zu beanstanden, weil es zu den gesetzlichen Aufgaben der Beklagten gehört, in ihrem Wirkungskreis die örtliche Kultur zu pflegen und Volks- und Erwachsenenbildung zu betreiben (vgl. nur Art. 83 Abs. 1 der bayerischen Verfassung). Als staatlicher Hoheitsträger hat sie - anders als private Leistungserbringer - dabei stets auch soziale Belange angemessen zu berücksichtigen. Dieser Aufgabe kommt die Beklagte durch den Betrieb ihrer Musikschule nach.

bb) Die Kammer vermag aber auch nicht zu erkennen, dass die Beklagte bei der konkreten Ausgestaltung ihres Musikschulbetriebs den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen, und dadurch die Klagepartei in ihrer durch das GWB geschützten Rechtsposition über Gebühr beeinträchtigt würde:

Die von der Beklagten vorgelegte Gebührensatzung (Anlage B2) sieht in § 3 zunächst Grundgebühren vor, die für Schüler im Alter von bis zu 25 Jahren gelten. Die Beklagte hat vorgetragen und durch Vorlage von Anlage B3 unter Beweis gestellt, dass diese Grundgebühren im Wesentlichen denjenigen Gebühren entsprechen, welche der Kläger für vergleichbare Leistungen fordert. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die Beklagte die Leistungen ihrer Musikschule generell zu "Dumping"-Preisen anbieten würde, die nach dem "Gießkannenprinzip" unterschiedslos reichen wie armen Bürgern gleichermaßen zugute kämen. Ihre Gebühren sind vielmehr grundsätzlich denen des Klägers vergleichbar, wobei die Kammer in Ermangelung eines gegenteiligen Sachvortrages unterstellt, dass die klägerischen Gebühren sich am marktüblichen Preis orientieren. In § 7 ihrer Gebührensatzung setzt die Beklagte sodann Ermäßigungen fest, die Geschwisterkindern (gestaffelt nach der Geschwisterzahl), Mehrfachbelegern und sozial bedürftigen Personen zugute kommen, wobei sie bei der Sozialermäßigung wiederum nach dem Grad der Bedürftigkeit differenziert. Die Beklagte gewährt also nur solchen Personen einen Abschlag auf die marktüblichen Grundgebühren, bei denen eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass sie wegen ihrer schlechten Vermögenslage oder aufgrund einer hohen Belastung, bspw. durch mehrere Kinder, einer derartigen Ermäßigung bedürfen.

Bei dieser Sachlage kann von einem unverhältnismäßigen Eingriff in Rechtspositionen des Klägers keine Rede sein. So sind die in Frage stehenden Maßnahmen offensichtlich geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Kammer vermag auch nicht zu erkennen, dass es andere - ebenso geeignete - Optionen gegeben hätte, die den Kläger in geringerem Umfang belasten würden. Insbesondere kann der Kläger nicht mit dem Argument gehört werden, die Beklagte könne bedürftigen Personen Fördergelder zur Verfügung stellen, damit diese unter mehreren Leistungsanbietern frei wählen können. Die Beklagte hat nämlich keine direkten Einflussmöglichkeiten auf die Preisgestaltung oder die Qualität der Leistungen solcher Drittanbieter. Es wäre daher einerseits möglich, dass die Musikschulleistungen für sozial bedürftige Bürger

trotz der staatlichen Zuschüsse unerschwinglich sind, weil die privaten Anbieter ihre Preise anheben. Andererseits könnte die Beklagte den privaten Anbietern aber auch nicht ohne Weiteres bestimmte Ausbildungsinhalte vorschreiben oder Einfluss auf die Qualifikation des Lehrpersonals nehmen. Darüber hinaus würde die Gewährung staatlicher Zuschüsse an einzelne Bürger für die Beklagte einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten, da sie in diesem Fall nicht nur deren Bedürftigkeit, sondern auch die korrekte Mittelverwendung überprüfen müsste. Schließlich kann die Beklagte aber auch gewisse Synergieeffekte nutzen, wenn sie eine eigene Musikschule betreibt, die ihre Leistungen den nicht-bedürftigen Bürgern zu marktüblichen Preisen anbietet, sozial schwachen Leistungsempfängern aber Ermäßigungen gewährt. Nach alledem hat die Beklagte das ihr grundsätzlich zustehende Ermessen bei der Wahl zwischen mehreren Mitteln nicht fehlerhaft ausgeübt. Die dritte Anforderung schließlich, nämlich die Verhältnismäßigkeit im eigentlichen Sinne, ist ebenfalls erfüllt, weil die insgesamt ausgewogene, unter klar definierten sozialen Gesichtspunkten differenzierende Gebührensatzung der Beklagten den Kläger nicht über Gebühr beeinträchtigt. Etwas Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass es beim Kläger seit 1999 einen signifikanten Rückgang der Schülerzahlen gegeben hat. Zwar mag dieser auch mit dem ohnehin nur in Teilbereichen günstigeren Angebot der Beklagten zusammenhängen, seine Gründe können aber auch bei demographischen Entwicklungen, einem allgemein nachlassenden Interesse an einer musikalischen Ausbildung oder dem günstigeren bzw. besseren Angebot dritter Anbieter (der Kläger trägt bspw. vor, dass auch der Landkreis [REDACTED] eine Musikschule mit sogar 1800 Schülern betreibt) liegen.

Eine unbillige Beeinträchtigung des Klägers i.S.v. § 20 Abs. 4 GWB kann daher auch nicht positiv festgestellt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist somit nicht gegeben.

2.2. Die Beklagte handelt daneben aber auch nicht unlauter i.S.v. § 4 Nr. 10 UWG.

Grundsätzlich sind Preisunterbietungen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten nicht nur zulässig, sondern sogar erwünscht, da sie ein Anzeichen für einen funktionierenden Wettbewerb sind. Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen

unter dem Preis eines Mitbewerbers oder gar unter den eigenen Selbstkosten ist daher nicht per se verboten, sondern unterfällt dem Verdikt des § 4 Nr. 10 UWG nur dann, wenn ein besonderes Unlauterkeitsmoment hinzutritt.

a) Ein solches wird von der Rechtsprechung u.a. dann bejaht, wenn ein Wettbewerber Waren unter den eigenen Selbstkosten anbietet, dadurch die ernsthafte Gefahr begründet, dass ein Mitbewerber vom Markt verdrängt wird und dabei in der Absicht handelt, nach einer derart bewirkten "Bereinigung" des Marktes die eigenen Preise ungehindert wieder anzuheben (vgl. Köhler in Hefermehl u.a., WettbR, 25. Aufl., § 4 UWG, Rn. 10.192). Jedenfalls letzteres Kriterium ist im vorliegenden Fall indessen nicht erfüllt. Bei der Beklagten handelt es sich nicht um ein gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, sondern um eine Gemeinde, die dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Dem trägt die Beklagte durch die Ermässigungstatbestände in § 7 der Gebührensatzung ihrer Musikschule Rechnung. Es geht der Beklagten also ersichtlich nicht darum, durch einen lang anhaltenden Preiskampf ihr unliebsame Konkurrenten wie den Kläger vom Markt zu drängen, um anschließend ihre Preise auf ein Niveau anheben zu können, das bei intakten Marktverhältnissen nicht wettbewerbsfähig wäre; eine solche Vorgehensweise würde gegen den Grundsatz verstoßen, wonach Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen nur soweit aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen bestreiten dürfen, wie dies vertretbar und geboten ist, Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 bay. GO. Vielmehr sind die ermäßigten Tarife in der Gebührensatzung der Beklagten ausschließlich sozialstaatlich motiviert, so dass nichts für die Annahme spricht, die Beklagte wolle einen Verdrängungswettbewerb führen, dessen Ende durch eine Preiserhöhung gekennzeichnet sein soll.

b) Die Gebührengestaltung der Beklagten ist aber auch nicht deshalb als unlauter anzusehen, weil die Beklagte zur Finanzierung ihrer Musikschule auf allgemeine Haushaltsmittel zurückgreift. Dabei sind zunächst wiederum die Haushaltsgrundsätze des Art. 62 Abs. 2 bay. GO zu berücksichtigen, die es der Beklagten nicht nur gestatten, sondern sogar verbindlich vorschreiben, ihren Finanzbedarf soweit vertretbar und geboten über Gebühren, und im Übrigen über Steuereinnahmen zu decken. Anders als ein Wirtschaftsunternehmen darf sie nur in Ausnahmefällen

Kredite aufnehmen (Art. 62 Abs. 3 bay. GO), weshalb sie vielfach sogar zwingend darauf angewiesen ist, Steuergelder in Anspruch zu nehmen.

Auch Art. 87 EGV steht dem nicht entgegen. Einerseits ist diese Vorschrift wegen der fehlenden Auswirkungen auf den gemeinsamen Markt nicht direkt, und wegen des Fehlens des Tatbestandsmerkmals der "Beihilfe" auch nicht analog anwendbar (vgl. Ziff. 1.1., a)). Andererseits könnte die Europäische Kommission Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, eine Freistellung erteilen, Art. 87 Abs.3 lit. d) EGV. Da die hier in Streit stehenden Zuwendungen dieses Kriterium nach Überzeugung der Kammer erfüllen, widersprechen diese auch nicht dem Rechtsgedanken des Art. 87 EGV.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass sich die Beklagte weder durch die Gestaltung der Gebühren ihrer Musikschule, noch durch die Inanspruchnahme von Steuergeldern zu deren Finanzierung unlauter verhält. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche nach dem UWG sind somit nicht gegeben.

Die Klage war daher abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.



Rottmann

Vorsitzender
Richter am Landgericht



Husemann

Richter
am Landgericht



Soldner

Richter
am Landgericht

Verkündet am 10. DEZ. 2008



Kullmann
Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle